



Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	Seite	111
Bekanntmachung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung von Asylbewerberwohnheimen der Stadt Verl	Seite	114
Bekanntmachung der Stadt Verl Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Verl nach dem Bundesmeldegesetz	Seite	116
Bekanntmachung Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.07.2020 (Elternbeitragsatzung)	Seite	117
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Verl (Hebesatzung)	Seite	118
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen	Seite	119
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen	Seite	121
Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die im Jahre 2025 stattfindenden Kommunalwahlen	Seite	122

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 13, Flurstücke 71, 74, 79, 81, 82, 86 tlw., 89, 92, 153, 173, 188, 214, 215, 218 tlw., 218, 219, 220,224, 227, 228, 229 tlw., 234, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 248, 255, 256, ,260, 289, 290, 300, 316, 322, 323, 349, 350, 374 tlw., 396 und 397 und 417 tlw., Flur 14, Flurstücke 102, 326, 625, 717 tlw., 741 und 767 sowie Flur 15, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 31, 51, 324, 325, 991, 1031, 1090, 1091, 1093, 1121, 1169, 1170, 1177, 1179, 1181, 1517 tlw., 1534, 1575, 1682, 1713, 1714, 1766, 1780, 1792, 1793, 1794, 1795, 1877 tlw., 1878, 1885, 1911, 1912, 1935 tlw., 1937 tlw., 1938 tlw., 1939, 1940, 1941 tlw., 1942 tlw. und 1943 tlw. ist gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Dieser erhält die Bezeichnung Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“.“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB ist durchzuführen.“

Beide Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), wird der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ mit der Begründung in der Zeit

vom 06.01.2025 bis einschließlich zum 07.02.2025

im Internet unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> veröffentlicht. Die Unterlagen zur Planung und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://beteiligung.nrw.de> zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, zwischen den Zimmern 251 und 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

B Geltungsbereich

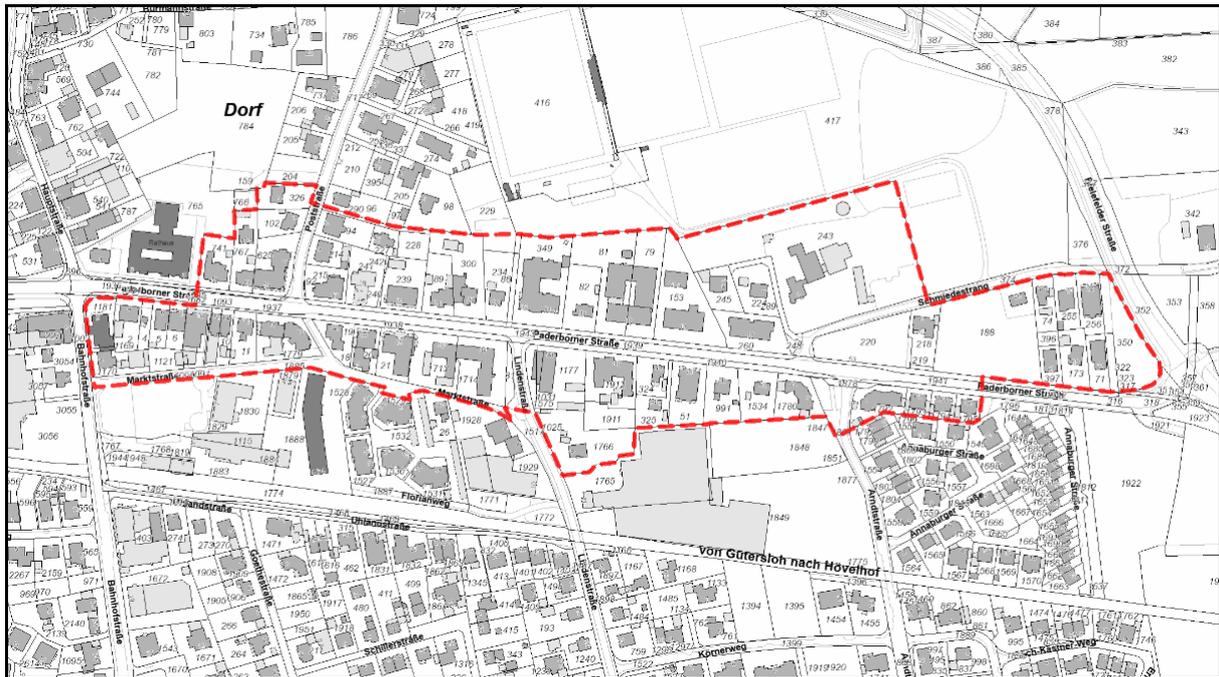


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 103 „Ortsdurchfahrt-Ost“ ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der rd. 9,9 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Verl, Flur 13, Flurstücke 71, 74, 79, 81, 82, 86 tlw., 89, 92, 153, 173, 188, 214, 215, 218 tlw., 218, 219, 220, 224, 227, 228, 229 tlw., 234, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 248, 255, 256, 260, 289, 290, 300, 316, 322, 323, 349, 350, 374 tlw., 396 und 397 und 417 tlw., Flur 14, Flurstücke 102, 326, 625, 717 tlw., 741 und 767 sowie Flur 15, Flurstücke 2, 4, 5, 6, 10, 11, 18, 19, 20, 21, 31, 51, 324, 325, 991, 1031, 1090, 1091, 1093, 1121, 1169, 1170, 1177, 1179, 1181, 1517 tlw., 1534, 1575, 1682, 1713, 1714, 1766, 1780, 1792, 1793, 1794, 1795, 1877 tlw., 1878, 1885, 1911, 1912, 1935 tlw., 1937 tlw., 1938 tlw., 1939, 1940, 1941 tlw., 1942 tlw. und 1943 tlw.. Er erstreckt sich vornehmlich auf die Verkehrsflächen der Paderborner Straße selbst sowie die nördlich und südlich daran angrenzenden Gebiete zwischen dem Rathaus im Westen und in Teilen bis zum Abzweig der Bielefelder Straße im Osten.

C Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

D Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Das hauptsächliche Ziel der Planung liegt in der langfristigen und nachhaltigen Sicherung bzw. Entwicklung einer grundlegenden städtebaulichen Ordnung und Gestaltung. Im Rahmen des Verfahrens sollen die für diesen Bereich zum Teil nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen der Bestandspläne im Sinne einer angemessenen Innenentwicklung überplant werden, vor allem hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den zulässigen Wohneinheiten. Bisher ungenutzte Potenziale der Nachverdichtung sollen bedarfs- und standortgerecht ausgeschöpft werden. Im Fokus stehen zudem Erhalt und Förderung ortsbildprägender Gestaltungselemente. Des Weiteren sollen weitere Festsetzungen, wie beispielsweise zur Anlage grundflächensparender, unterirdischer Stellplatzanlagen oder zur Durchführung von Grüngestaltungsmaßnahmen getroffen werden. Für die unterschiedlichen Teilbereiche des Geltungsbereichs soll entsprechend ihrer Lage und angestrebten Nutzung jeweils die Festsetzung als Urbanes Gebiet (MU), Dörfliches Wohngebiet (MWD) oder Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen.

E Hinweise zur Beteiligung

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über das Portal Stadtplanung-Online unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> übermittelt werden.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen zudem auf folgenden Wegen eingereicht werden:
 - o schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, Zimmer 252 o. 253, während der Dienststunden
 - o elektronisch per E-Mail an beteiligung@verl.de
- Gem. § 3 (2) S. 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- In Bezug auf § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

F Hinweise zum Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert. Die Datenverarbeitung dient der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und der Stadt Verl im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit übertragen wurde. Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauleitplanung können der Internetseite der Stadt Verl unter <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/datenschutzhinweise.html> entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über den Beteiligungsserver tetraeder erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/> entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über das zentrale Internetportal des Landes erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/informationen/datenschutz> entnommen werden.

Verl, den 13.12.2024

gez.
Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung der

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Nutzung von Asylbewerberwohnheimen der Stadt Verl

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW.S.155), hat der Rat der Stadt Verl in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG) vom 01.01.2003 (GV.NW.S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV.NW.S.24), in seiner Sitzung am _____ folgendes beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform eines Asylbewerberwohnheimes

- (1) Die Stadt Verl unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von durch die Bezirksregierung Arnsberg zugewiesenen Geflüchteten und Asylbewerbern im Sinne von § 2 FlüAG Unterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Asylbewerberwohnheime genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Asylbewerberwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.

§ 2

Aufsicht und Ordnung in den Asylbewerberwohnheimen

- (1) Die Asylbewerberwohnheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die Ordnung in den Asylbewerberwohnheimen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über die Benutzungsordnung hinaus können in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnern und Besuchern erfolgen.
- (3) Jeder Benutzende ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Benutzungsordnung/Hausordnung zu beachten und den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Bediensteten der Stadt Verl Folge zu leisten.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen zulässige Anweisungen kann im öffentlichen Interesse der Ausschluss eines Bewohners erfolgen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, für den Ersatz eines verloren gegangenen Schlüssels ein Schlüsselpfand in Höhe von 15,00 € von der benutzenden Person einzufordern.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung in einem Asylbewerberwohnheim erfolgt durch die Stadt Verl.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum untergebracht werden.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die benutzende Person der Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Widerruf der Einweisungsverfügung durch den Bürgermeister. Gleiches gilt, wenn die benutzende Person aus der Unterkunft ausgezogen ist. Mit Auszug und Abmeldung des Wohnsitzes endet das Benutzungsverhältnis. Gleiches gilt, wenn die benutzende Person aus der Unterkunft ausgezogen ist. Der Auszug ist mit der Abmeldung durch das Einwohnermeldeamt der Stadt Verl vollzogen. Somit endet das Benutzungsverhältnis mit Abmeldung durch das Einwohnermeldeamt.

- (3) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die benutzende Person anderweitiger, ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder die benutzende Person durch ihr Verhalten schwerwiegend gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung/Hausordnung verstößt und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können. Gleiches gilt, wenn die benutzende Person durch längerfristige Abwesenheit zum Ausdruck bringt, dass eine Unterbringung in einem Asylbewerberwohnheim der Stadt Verl nicht mehr benötigt wird.
- (4) Die benutzende Person hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald die Einweisung widerrufen wird oder die benutzende Person den Wohnort wechselt.
- (5) Eine Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die benutzende Person ist verpflichtet, die Kosten einer solchen Räumung zu tragen.
- (6) Nach Ende des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft in ordnungsgemäßem Zustand und unter Belassung aller zur Unterkunft gehörenden Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Asylbewerberwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Verl zu übergeben. Alle vorhandenen Schlüssel sind auszuhändigen.

§ 5

Zutritt zu den Räumen

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume zu den Geschäftszeiten (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) zu betreten. Bei Gefahr im Verzug darf die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2) Zur Sicherheit der benutzenden Person kann bestimmten Personen oder Gruppen, in besonderen Fällen, das Betreten der Asylbewerberwohnheime und der Grundstücke untersagt werden.
- (3) Die Beherbergung von nicht eingewiesenen Personen ist untersagt.

§ 6

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Asylbewerberwohnheimes ist von den Bewohnern eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Person/Monat 270,00 €.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Unterkünfte. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Gebührengesamtschuldnerisch, wenn sie
 - a. in gerader Linie miteinander verwandt sind oder
 - b. miteinander eine Ehe oder Lebensgemeinschaft führen. Bei Ehen und Lebensgemeinschaften erstreckt sich die Haftung auch auf die Gebühren, die für die Kinder der Partnerin oder des Partners erhoben werden.
- (4) Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird eine anteilige Gebühr berechnet (1 Tag = 1/30 der Monatsgebühr). Vorübergehender Abwesenheit entbindet nie von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (5) Nutzen Berechtigte den zugewiesenen Wohnraum für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten nicht, so kann der Wohnraum anderen Berechtigten zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Anzahl der Plätze bei optimaler Belegung. Bereits bekannte Veränderungen der Platzzahl, die bis zu Beginn des Gebührenjahres erfolgen, werden berücksichtigt, sofern sie eine genauere Bemessung ermöglichen.
- (2) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (3) Von der Berechnung der Gebühr soll nicht abgewichen werden, soweit die Besonderheiten eines Einzelfalls nicht zu einer besonderen Härte für den Gebührenschuldner führen würden.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird jährlich überprüft und in der **Anlage 1** zu dieser Satzung fortgeschrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 12.12.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Verl

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Verl nach dem Bundesmeldegesetz

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor u. Familienname
 - Geburtsdatum und Geburtsort
 - Geschlecht
 - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
 - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
 - Auskunftssperren nach § 51 BMG
 - Sterbedatum
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
 - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor u. Familienname
 - Doktorgrad
 - Anschrift
 - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum)
4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - Doktorgrad
 - derzeitige Anschriften
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)
Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:
 - Vor- u. Familienname
 - derzeitige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Verl, 10.12.2024

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.07.2020 (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und der §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Verl über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege vom 01.07.2020 (Elternbeitragsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der Stadt Verl wird mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wie folgt geändert:

Einkommensstufen		Kindertageseinrichtungen						Kindertagespflege			
		unter 2 Jahre			ab 2 Jahre						
		25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.	15 Wstd.	25 Wstd.	35 Wstd.	45 Wstd.
1	bis 34.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 39.000,00 €	58,00 €	76,00 €	99,00 €	34,00 €	44,00 €	59,00 €	27,00 €	34,00 €	44,00 €	59,00 €
3	bis 50.000,00 €	78,00 €	101,00 €	129,00 €	58,00 €	75,00 €	98,00 €	45,00 €	58,00 €	75,00 €	98,00 €
4	bis 61.000,00 €	122,00 €	157,00 €	203,00 €	99,00 €	126,00 €	166,00 €	80,00 €	99,00 €	126,00 €	166,00 €
5	bis 72.000,00 €	172,00 €	225,00 €	289,00 €	145,00 €	188,00 €	247,00 €	118,00 €	145,00 €	188,00 €	247,00 €
6	bis 83.000,00 €	211,00 €	273,00 €	353,00 €	183,00 €	235,00 €	308,00 €	147,00 €	183,00 €	235,00 €	308,00 €
7	bis 94.000,00 €	257,00 €	332,00 €	432,00 €	227,00 €	293,00 €	383,00 €	183,00 €	227,00 €	293,00 €	383,00 €
8	bis 110.000,00 €	303,00 €	391,00 €	513,00 €	270,00 €	351,00 €	456,00 €	218,00 €	270,00 €	351,00 €	456,00 €
9	über 110.000,00 €	346,00 €	451,00 €	589,00 €	313,00 €	406,00 €	531,00 €	250,00 €	313,00 €	406,00 €	531,00 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 10.12.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Verl (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NW. S. 444), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Feststellung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom

18.12.2018 (GV. NW. S. 738), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Verl wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) | 207 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 238 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 355 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 18.12.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011

zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2020 (Amtsblatt Verl 18/2020, S. 137 ff.)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), sowie der

Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW S. 43) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S.38, berichtigt 2/11 S. 85), wird folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011 (Amtsblatt Verl S. 25/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012, beschlossen:

Anlage 1

zu § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschule vom 01.08.2011, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.10.2024 zum 01.01.2025

Elternbeiträge für die Nutzung der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Verl für das Schuljahr 2024/2025

Jahreseinkommen		monatlicher Beitrag		
		Kind 1	Kind 2	Kind 3ff
bis 34.000	EUR	15,00 EUR	4,00 EUR	2,00 EUR
bis 39.000	EUR	43,00 EUR	11,00 EUR	4,00 EUR
bis 50.000	EUR	71,00 EUR	18,00 EUR	7,00 EUR
bis 61.000	EUR	98,00 EUR	25,00 EUR	10,00 EUR
bis 72.000	EUR	126,00 EUR	32,00 EUR	13,00 EUR
bis 83.000	EUR	154,00 EUR	38,00 EUR	15,00 EUR
bis 94.000	EUR	182,00 EUR	45,00 EUR	18,00 EUR
bis 110.000	EUR	209,00 EUR	52,00 EUR	21,00 EUR
über 110.000	EUR	237,00 EUR	59,00 EUR	24,00 EUR

Ermäßigung bei Geschwisterkindern	75%	2. Kind
Ermäßigung bei Geschwisterkindern	90%	3. ff. Kinder

Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 Abs. 2 KiBiz „Anpassung der Finanzierung“ jährlich zum 01.08. um die einheitliche Fortschreibungsrate (Index), die von der Obersten Landesjugendbehörde im Dezember des Vorjahres veröffentlicht wird. Die Fortschreibungsrate wird auf den aktuell gültigen Höchstbeitrag angerechnet. Der Mindestbeitrag bleibt bis auf weiteres bestehen. Die Beiträge der Stufen 2 bis 8 werden anhand des dargestellten Berechnungsverfahrens neu errechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 18.12.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011

zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.2020 (Amtsblatt Verl 18/2020, S. 137 ff.)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW S. 43) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S.38, berichtigt 2/11 S. 85), wird folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Verl über den Betrieb der Offenen Ganztagschulen vom 01.08.2011 (Amtsblatt Verl S. 25/2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.02.2012, beschlossen:

§ 2 Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger und der OGS-Leitung. Für diese Prüfung ist von den Erziehungsberechtigten der Kriterienkatalog ausgefüllt mit entsprechenden Nachweisen im Sekretariat der Schule jeweils bis zum 15.01. eines Jahres einzureichen für das folgende Schuljahr.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die oder den Erziehungsberechtigten und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Die Bindung endet darüber hinaus im Laufe des Schuljahres automatisch mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler rechtswirksam die Schule verlässt. Die Anmeldung nimmt die Schule entgegen. Diese leitet die Anmeldung unverzüglich an den Schulträger weiter.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten oder der Erziehungsberechtigte diese Satzung und die in Anlage 1 festgelegten Entgelte sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 und den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/ eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres.

Darüber hinaus ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur im Einzelfall möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

- (4) Eine Schülerin/ ein Schüler kann nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Stadt Verl von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,

- der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 18.12.2024

Robin Riexneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die im Jahre 2025 stattfindenden Kommunalwahlen

Der Wahlausschuss der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den vorgeschlagenen Änderungen der Wahlbezirkseinteilung für die kommenden Kommunalwahlen zugestimmt.

Im Übrigen bleibt die bisherige Wahlbezirkseinteilung der Stadt Verl nach dem Stande vom 29.01.2020 bestehen.

Den folgenden tragenden Erwägungen für die jeweilige Einteilung der Wahlbezirke der Stadt Verl wurde zugestimmt:

Im Kerngebiet von Verl werden mehrere Wahlbezirke gebildet. Für die kleineren Ortsteile (Kaunitz, Südenheide, Bornholte-Bahnhof) werden drei bzw. zwei Wahlbezirke gebildet, die auch die angrenzenden Außenbereiche abdecken, um die Kommunikation zwischen den Wählerinnen und Wählern und mit den Mandatsbewerberinnen und -bewerbern zu verbessern. Die Grenzziehung der Wahlbezirke orientiert sich im Wesentlichen an den Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen. Für die ländlich strukturierten Außenbereiche werden eigene Wahlbezirke gebildet, die den Kernbereich von Verl umschließen, dabei sind aufgrund des historisch gewachsenen Zusammenhalts die Grenzen der ehemaligen selbständigen Gemeinden soweit wie möglich berücksichtigt worden.

Zu den einzelnen Wahlbezirken gehören damit die folgenden Straßen:

Wahlbezirk 001 – St.- Georg-Schule – Klasse 3

Ahlersweg	Bielefelder Straße 82 – Ende	Bükersweg
Elbrachtsweg	Feuerbornstraße	Grillenstraße
Haarfeld	Jägerweg	Libellenstraße
Neuer Weg	Pausheide	Sürenheider Straße 152 - 193
Tilhägerweg	Voßweg	Wideiweg
Wolfsweg	Zollhausweg 1-9	

Wahlbezirk 002 – Dorfgemeinschaftshaus Sende

Am Landerbach	Am Ölbach 5 – 148	Am Ölbach 282 – 283
Am Wall	Binnerweg	Binsenweg
Bleichestraße	Brissestraße	Dalkeweg
Diekweg	Eckardtsheimer Straße	Feldweg
Fichtenteich	Grünstraße	Harfinweg
Heukamp	Hölts Knapp	Im Bruch
Kamermühle	Kieselweg	Knapp
Langer Hagen	Lehmkuhlstraße	Lienenweg
Menkeweg	Mergelweg	Ockerweg
Rüschenweg	Sank-Heinrich-Straße	Schieferweg
Schlepperweg	Sender Straße 115 – Ende	Sobbeweg
Steinweg	Winterstraße	Zum Mühlgrund

Wahlbezirk 003 – Schule Bornholte-Bahnhof – Klasse 1

Am Hang	Am Ölbach 159 – 278	Blumenweg
Dahlienweg	Efeweg	Enzianweg
Ginsterweg	Grasweg	Grundweg
Ligusterweg	Lilienweg	Lupinenweg
Mohnweg	Nelkenweg	Reitweg
Schallauweg	Schmiedestrang 114 – Ende	Veilchenweg 24 - Ende

Wahlbezirk 004 – Schule Bornholte-Bahnhof – Klasse 2

Asternweg	Baumweg	Bergstraße
Bornholter Straße 1 – 143	Brandheide	Fliederweg
Flurweg	Gentestraße	Geranienweg
Greitenweg	Grubenweg	Hanwahrweg
Heckenweg	Hiegersweg	Holter Landstraße
Holunderweg	Horstweg	Immenweg
Krokusweg	Marienstraße 106 – Ende	Nachtigallweg
Paderborner Straße 128 - 276	Rolandstraße	Rosenweg
Tulpenweg	Veilchenweg Anfang – 16	Wapelweg
Wöstenweg		

Wahlbezirk 005 – Schule Kaunitz – Klasse 1

Alter Schulhof	Am Buschbach	Annenweg
Brandkuhle	Breedeweg	Brinkeweg
Daimlerstraße	Dorotheenweg	Fröhlingweg
Hegselweg	Holter Straße	Hucketeich
Huckeweg	Kapellenweg	Kattenheider Straße
Kösterknapp	Luisenweg	Mühlenstraße
Oststraße	Paderborner Straße 321 – 426	Peitzweg
Rodenweg	Schlossstraße	Siemensstraße
Sophienweg	Theresienweg	Westernfeld
Wiesenstraße	Zum Buschhof	Zur Alten Wiese

Wahlbezirk 006 – Schule Kaunitz – Klasse 2

Akazienweg	Buchenweg	Elisabethstraße
Erlenweg Anfang – 69 d	Espelner Weg	Fröbelstraße
Fürstenstraße	Fürst-Wenzel-Platz	Kirchstraße
Köldingsweg Anfang – 30	Köldingsweg 32	Marienstraße Anfang – 34
Montessoriweg	Paderborner Str. 429 – Ende	Rietberger Landstraße
Zum Furlbach Anfang – 19	Zum Furlbach 60 – Ende	Zum Sennebach

Wahlbezirk 007 – Schule Kaunitz – Klasse 3

Ackerweg	Ahornweg	Alter Postweg
Dammweg	Delbrücker Straße	Eibenweg
Eichenweg	Erlenweg 71 – Ende	Eschenweg
Fasanenweg	Grenzweg	Hellweg
Höwelstraße	Kastanienweg	Kiefernweg
Köldingsweg 31	Köldingsweg 33 – Ende	Landweg
Neuenkirchener Straße	Schulstraße	Südstraße
Tannenstraße	Ulmenstraße	Varenseller Straße
Wacholderweg	Weidenweg	Westerwieher Straße
Zum Furlbach 28 – 48	Zedernstraße	

Wahlbezirk 008 – Droste-Haus

Bogenstraße	Eiserstraße 165	Ernst-Meurin-Straße
Ewersweg	Frickenweg	Haferkamp
Hagenbrock	Hasenweg	Henkenstraße
Im Vien	Katherine-Allfrey-Straße	Kiwittsweg
Östernkamp	Österwieher Straße 137 – Ende	Pappelallee
Reckerdamm	Reckeweg	Riekweg
Roggenkamp	Schillingsweg	Sinnerbrinksweg
Strothweg 98 – Ende	Teiwesweg	Timmerheide

Wahlbezirk 009 – Schule Am Bühlbusch – Klasse 1

Ammerstraße	Eggeweg	Hermannsweg
Hölscherweg	Lehrenkamp	Osningstraße
Schwalbenweg	Spechtweg	Teutoburger Str. Anfang - 5
Teutoburger Str. 17 - Ende	Varusweg	Westfalenweg Anfang – 84
Windmühlenweg		

Wahlbezirk 010 – Schule Am Bühlbusch – Klasse 2

Arminstraße	Brahmsweg	Brucknerweg
Cheruskerstraße	Eichendorffstraße 41 – 80 a	Elsternweg
Händelstraße	Herderstraße	Johann-Strauß-Weg
Mozartweg	Österwieher Straße 5 – 111 b	Paul-Lincke-Weg
Ravensberger Straße	Teutoburger Str. 6 - 16	Weberstraße

Wahlbezirk 011 – Schule Am Bühlbusch – Klasse 3

Agnes-Miegel-Straße	Bornholter Straße 148 – Ende	Brückenweg
Buschweg	Eckweg	Eichendorffstraße 81 – Ende
Fontaneweg	Forellenweg	Heineweg
Kampweg	Kleiststraße	Lindenstraße 106 – Ende
Lönsweg	Mörikestraße	Reuterstraße
Rilkestraße	Stiegenweg	Wilhelm-Busch-Straße

Wahlbezirk 012 – Schule Am Bühlbusch – Klasse 4

Am Bühlbusch	Bahnhofstraße	Beethovenstraße
Drosteweg	Eichendorffstraße Anfang – 40	Florianweg
Goethestraße	Grabbestraße	Hebbelstraße
Hölderlinstraße	Humboldtstraße	Jahnstraße
Kantstraße	Lessingstraße	Marktstraße
Paul-Gerhardt-Straße	Schillerstraße	Umlandstraße
Ziegeleiweg		

Wahlbezirk 013 – Gesamtschule (Container) – Klasse 1

Annaburger Straße	Arndtstraße	Erich-Kästner-Weg
Geibelstraße	Hubertusweg	Im Loh
Körnerweg	Lindenstraße Anfang – 89	Mittelweg
Paderborner Straße 21 – 98	Papendiek	Schemmweg
Schmiedestrang Anfang – 81 b	Schützenweg	Wibbeltweg

Wahlbezirk 014 – Gesamtschule (Container) – Klasse 2

Bielefelder Straße Anfang – 74	Bürmannstraße	Eckernkamp
Friedhofsweg	Gartenweg	Gütersloher Str. Anfang – 61 a
Hauptstraße	Kettelerstraße	Kirchplatz
Kolpingstraße	Kühlmannweg	Meisenweg
Paderborner Str. Anfang – 20	Poststraße	Sankt-Anna-Straße
Sender Straße Anfang – 34	Sürenheider Str. Anfang – 27	Von-Galen-Straße
Wilhelmstraße	Zum Alten Stau	Zum Meierhof

Wahlbezirk 014 – Gesamtschule (Container) – Klasse 2

Bielefelder Straße Anfang – 74	Bürmannstraße	Eckernkamp
Friedhofsweg	Gartenweg	Gütersloher Str. Anfang – 61 a
Hauptstraße	Kettelerstraße	Kirchplatz
Kolpingstraße	Kühlmannweg	Meisenweg
Paderborner Str. Anfang – 20	Poststraße	Sankt-Anna-Straße
Sender Straße Anfang – 34	Sürenheider Str. Anfang – 27	Von-Galen-Straße
Wilhelmstraße	Zum Alten Stau	Zum Meierhof

Wahlbezirk 015 – Gesamtschule (Container) – Klasse 3

Adlerstraße	Amselweg	Bussardweg
Drosselweg	Eulenweg	Falkenweg
Finkenweg	Gütersloher Straße 65 – 105	Habichtweg
Kleiberweg	Kranichweg	Lerchenweg Anfang – 59
Möwenweg	Pirolweg	Rabenweg
Reiherweg	Schnepfenweg	Sperberweg
Starenweg	Sürenheider Straße 45 – 126	Taubenweg
Wachtelweg	Zeisigweg	

Wahlbezirk 016 – Gesamtschule – Klasse 4

Anne-Frank-Weg	Bachweg	Bonhoefferweg
Brinkeheide	Brummelweg Anfang – 70	Buntenweg
Gütersloher Straße 117 – 215	Ickelweg	Leinenweg
Lerchenweg 73 – Ende	Östernweg	Rebhuhnweg
Sandbrink	Schlangenheide	Schlangenweg
Strothheide	Westallee	Westfalenweg 89 – 168

Westheide	Westweg	Westring
Winkelweg	Zur Gepag	

Wahlbezirk 017 – Gesamtschule – Klasse 5

Aluminiumstraße	Bleiweg	Brennheide
Brockweg	Bronzestraße	Chromstraße
Eiserstraße Anfang – 101	Goldweg	Gütersloher Straße 230 – Ende
Hammansheide	Hülshorstweg	Im Strothkamp
Im Tippe	Jostheide	Jostweg
Konrad-Zuse-Weg	Kraxweg	Kupferstraße
Lohmannsheide	Messingstraße	Nickelstraße
Platinstraße	Sielhorstweg	Stahlstraße
Strothweg Anfang – 81	Titanweg	Westfalenweg 196 - Ende
Wiedenbrücker Straße	Zinnweg	

Wahlbezirk 018 – St.-Georg-Schule – Klasse 1

Allensteiner Straße	Am Damm	Berensweg
Elbinger Straße	Ermlandstraße	Glatzer Straße
Gleiwitzer Straße	Grünwalder Straße	Heideweg
Im Merschkamp	Industriestraße	Insterburger Straße
Isselhorster Straße	Kolberger Straße	Masurenstraße
Oppelner Straße	Otterpohlweg	Pillauer Straße
Posener Straße	Pregelstraße	Rastenburger Straße
Schinkenstraße	Stettiner Straße	Sürenheider Straße 244 – 324
Tannenbergsstraße	Tilsiter Straße	Trakehner Straße
Waldstraße		

Wahlbezirk 019 – St.-Georg-Schule – Klasse 2

Bernsteinweg	Breslauer Straße	Brummelweg 114 – Ende
Danziger Weg	Elchweg	Görlitzer Straße
Königsberger Straße	Memelweg	Neißeweg
Ostlandweg	Sudetenweg	Thaddäusstraße
Zobtenweg	Zollhausweg	

Die Wahlbezirkseinteilung liegt darüber hinaus im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 138, zur Einsicht aus.

Verl, 19.12.2024

Robin Rieksneuwöhner
Der Wahlleiter

